

# Alzheimer Zürich

## Statuten

Auf unserer Homepage [www.alz-zuerich.ch](http://www.alz-zuerich.ch) finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Demenz und Alzheimer

## I. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Alzheimer Zürich“ (vormals Alzheimervereinigung Kanton Zürich), nachstehend „ALZ Zürich“ genannt, hat sich ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB gebildet.
2. Der Sitz ist im Kanton Zürich am Ort der Geschäftsstelle.
3. Die ALZ Zürich ist eine Sektion der Alzheimer Schweiz. Die Beziehungen zwischen der ALZ Zürich und der Alzheimer Schweiz werden in einem separaten Dokument geregelt.
4. Die ALZ Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Zweck

1. Die ALZ Zürich informiert über alle Fragen der Demenz.
2. Sie berät und unterstützt Personen, die von Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz betroffen sind. Ebenso unterstützt und berät sie Angehörige von betroffenen Personen.
3. Sie vertritt die Interessen von Betroffenen und Angehörigen.
4. Die ALZ Zürich versteht sich als Partnerin der Öffentlichen Hand auf kantonaler und kommunaler Ebene. Sie berät und unterstützt fachlich Gemeinden und Städte im Kanton Zürich in Fragen rund um den Themenkreis Demenz.
5. Sie ist Anlaufstelle für Information und Beratung von Fachorganisationen im Gesundheitswesen und der Wirtschaft und arbeitet kooperativ mit diesen zusammen.
6. Sie fordert und fördert optimale Betreuungs- und Pflegeangebote für Menschen mit Demenz. Ebenso fordert und fördert sie Entlastungsangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz. Sie kann entsprechende eigene Angebote schaffen und betreiben.

## III. Mitgliedschaft

1. Die ALZ Zürich kennt die Einzel-, Paar-, Kollektiv-, und Ehrenmitgliedschaft.
2. Alle Mitglieder der ALZ Zürich sind auch Mitglieder der Alzheimer Schweiz.
3. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Die Einzelmitgliedschaft bleibt natürlichen Personen vorbehalten. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag.
6. Die Kollektivmitgliedschaft bleibt juristischen Personen vorbehalten. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag.
7. Ehrenmitglieder der Sektion Zürich werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss schriftlich erfolgen.
10. Mitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
11. Mitglieder, welche gegen Sinn und Geist der Zielsetzungen der ALZ Zürich verstossen, können ebenfalls vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## IV. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## V. Generalversammlung

1. In der ersten Hälfte des Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.
2. Sie ist zuständig für:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlüsse über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge, soweit der Gegenstand dieser nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich
  - Wahl der Kontrollstelle auf jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist möglich
  - Beschlüsse über Statutenänderungen
  - die ihr vom Gesetz übertragenen, in den Statuten nicht anderweitig geregelten Befugnisse
  - Beschluss über Auflösung des Vereins
3. Die Einladung zur Generalversammlung erlässt der Vorstand. Sie ist den Mitgliedern unter Nennung der Traktanden mindestens vier Wochen vorher zuzustellen.
4. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
5. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
6. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
7. Über Anträge, die nicht mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden sind, kann an der Generalversammlung nur diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

8. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes bei der Generalversammlung anwesende Mitglied kann höchstens für zwei nicht-anwesende Mitglieder die Stimmvertretung übernehmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
11. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung hat den Stichentscheid.
12. Die Höhe der Jahresbeiträge wird an der Delegiertenversammlung der Alzheimer Schweiz festgelegt.

## VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Quästor/in und weiteren bis zu acht Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Insbesondere obliegen ihm:
  - a) Vertretung des Vereins gegen aussen
  - b) Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
  - c) Erstellen des Jahresbudgets
  - d) Strategische Planung und Planung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes
  - e) Aufsicht über die Geschäftsstelle und deren Dienstleistungen
  - f) Wahl der Geschäftsleitung und Pflichtenheft der Geschäftsleitung
  - g) Entscheid über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
  - h) Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsbefugnis

- i) Vereinbarungen mit anderen Organisationen (u. a. Alzheimer Schweiz)
  - j) Wahl der Delegierten, welche die Sektion Zürich in der Jahresversammlung der Alzheimer Schweiz vertreten.
3. Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder sofern es drei Vorstandsmitglieder verlangen.
  4. Angehörige von Menschen mit Demenz sollen im Vorstand vertreten sein.
  5. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Präsident/in. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
  7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Spesen werden entschädigt.
  8. Der Vorstand kann seine Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren. Dies wird schriftlich festgehalten.

## VII. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle kann bestehen aus
  - a) Zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht zwingend Mitglieder sein müssen oder
  - b) Eine für diese Aufgabe gewählte Treuhandfirma.
2. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Revision der Buchhaltung. Sie hat ihren Bericht an die Generalversammlung mit einem ausführlichen schriftlichen Bericht an den Vorstand über die finanzielle Lage des Vereins zu ergänzen.

## VIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses wählt die Generalversammlung einen Liquidationsausschuss und erteilt ihm Weisung über die Art der Liquidation des Vereinsvermögens.
4. Ein Liquidationsüberschuss fällt der Paulie und Fridolin Düblin Stiftung zu.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2019 in Kraft getreten.
2. Sie ersetzen die Statuten der Alzheimervereinigung Kanton Zürich vom 25. Mai 2011.

Der Zentralvorstand der Alzheimer Schweiz hat mit Beschluss vom 5. April 2019 diese Statuten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zürich, 16. Mai 2019

Dr. Jürg Schmid  
Präsident

Silvia Seiz Gut  
Vizepräsidentin